

06.01 Angaben zum Störfallrecht
zum Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG für die geplante Er-
höhung der Schlachtkapazität

Westfleisch SCE mbH - Fleischcenter Coesfeld

Angaben zum Störfall-Recht

Auf Grundlage der Art der eingesetzten Stoffe sowie der jeweils vorhandenen Mengen ergeben sich keine Überschreitungen der in Anhang I der Störfallverordnung festgelegten Mengenschwellen. Die Anlage stellt daher keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung dar und die Störfallverordnung kommt hier aktuell nicht zur Anwendung.

Im Betrieb wird in den Ammoniakkälteanlagen Ammoniak eingesetzt. Ammoniak ist als Stoff Nr. 2.5 namentlich in der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV aufgeführt (Mengenschwelle, Spalte 4: 50 t). Im Rahmen des beantragten Vorhabens ergeben sich keine Änderungen am bestehenden Ammoniakinventar von insgesamt ca. 17,7 t.

Für den Betrieb der Kesselanlagen sowie des Flammofens wird Erdgas als Brennstoff eingesetzt. Eine Lagerung von Erdgas am Standort erfolgt nicht. Die Versorgung erfolgt über separate Gasregelstrecken von außerhalb. Erdgas ist als hochentzündlicher Stoff gemäß Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV aufgeführt und namentlich unter Nr. 2.1 gelistet. Ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung wäre erst bei einer Lagermenge von 50.000 kg gegeben. Die tatsächlich am Standort vorhandene Erdgasmenge entspricht lediglich dem Inhalt der Versorgungsleitungen und liegt mit deutlich unter 100 kg weit unterhalb der maßgeblichen Mengenschwelle. Die Gasversorgungseinrichtungen werden entsprechend den einschlägigen technischen Regeln ausgeführt und betrieben.

Darüber hinaus kann für den Betrieb eines Heizkessels alternativ zu Erdgas Heizöl als Brennstoff eingesetzt werden. Hierfür steht ein Heizöltank mit einem Volumen von 25 m³ zur Verfügung. Heizöl ist als Stoff gemäß den Nummern 1.2.5.3, 1.3.2 und 2.3.3 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV zu berücksichtigen. Der vorhandenen Lagermenge steht eine Mengenschwelle von 2.500 t gegenüber; damit wird lediglich ein sehr geringer Bruchteil der maßgeblichen Mengenschwelle erreicht.

Zusätzlich sind am Standort weitere Betriebsmittel (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, technische Öle) vorhanden, die teilweise den Kategorien 1.2 (physikalische Gefahren) und 1.3 (Umweltgefahren) der Stoffliste zuzuordnen sind. Die jeweils vorhandenen Mengen liegen jedoch deutlich unterhalb der relevanten Mengenschwellen, sodass sich hieraus keine weitergehende störfallrechtliche Relevanz ergibt.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine baulichen oder technischen Änderungen an den Anlagen oder eine Erhöhung des Stoffinventars notwendig. Die Anlage stellt daher weiterhin keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung dar und die Störfallverordnung kommt hier nicht zur Anwendung.